



07e

II. Anfang.
Seite.
3.

27

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, &c.

Chur-Fürst &c. &c.

Nachdem bey dormalen in Unse-
ren Landen sehr hoch angestiegener Theurung des Getrei-
des, und daran hin und wieder zu verspürendem Mangel,
sehr zu besorgen stehet, daß theils die noch unreifen Feld-
Früchte, auch wohl von den Feld-Besitzern selbst, wie sich
dergleichen bereits im vorigen Jahre ereignet, vor der Zeit
abgeschnitten, und zum Nachtheil ihrer eigenen Gesund-
heit sowohl als anderer Unserer Unterthanen, verbraucht,
theils, und besonders von denenjenigen, so kein Feld besit-
zen, andere ihres Zuwachses beraubt und Feld-Deuben
verübet werden möchten: Und Wir dann, gegen beyder-
ley eben so schädlich als strafbares Veginnen alle nur mög-
liche Vorkehrung in Zeiten zu treffen, der Nothdurft
erachten:

Als ist hiermit Unser Begehren, wolle nicht
nur sonder Anstand sämtliche Feldbesitzende Unter-
thanen im Amte bey von allem voreiligen dem Pu-
blico und ihnen selbst zum Schaden gereichenden Ab-
schneiden des unreifen Getreides, durch die befähigsten
Vor-

Vorstellungen ernstlich abmahnen, und ihnen solches Kei-
nesweges gestatten, auch selbigen sowohl als allen übr-
igen unmittelbaren Amts-Untertanen, sich an einigerley-
anderen zuständigen auf dem Felde befindlichen Getreide
und Früchten zu vergreifen, oder gar solche dieblich zu
entwenden, unter Commination widrigenfalls ohnmach-
bleibend, und ohne vorgängige weitläufige Untersuchung,
zu gewärtigender Gefängnis- auch nach Befinden Zuch-
haus- oder Bestungsbau- Strafe, nachdrücklich unterja-
gen, hiernächst erheischenden Falls, durch Anlegung hin-
länglicher von jeder Gemeinde mit hierzu rüchtigen
Mannspersonen zu bestellender auch nach Beschaffen-
heit der Umstände, unter gehöriger Vorsicht, zu ihrer
Sicherheit, mit Gewehr zu versehender Wachten, und
sonst auf die thunlichste Art, dargegen die erforderlichen
Veranstaltungen treffen, sondern auch, mittelst schleuni-
ger Herumsendung ein oder mehrerer Patente, die bey
einbezirkten Schrift- und Amtsfähigen Gerichts-
Obrigkeiten dazu, daß sie allem besorglichen Abschnei-
den unreifer Feld-Früchte und der Verübung derer Feld-
Deuben, allenthalben, durch gleichmäßige in ihrer Ge-
richtsbarkeit zu treffende Anstalten möglichst vorbeugen,
sowohl darauf scharffe Obacht führen sollen, resp. Krafft
dieses, gemeinlich anweisen, auch übrigens Orts
auf die genaue Befolgung dieser Unserer Verordnung,
besten Fleißes invigiliren. Daran geschieht Unser
Wille und Meinung. Datum Dresden, den 22.
Junii 1772.

AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





27

VON GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Süllich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, ꝛ.

Chur-Fürst ꝛ. ꝛ.

Nachdem bey dermalen in Unse-
ren Landen sehr hoch angestiegener Theurung des Getrei-
des, und daran hin und wieder zu verspürendem Mangel,
sehr zu besorgen stehet, daß theils die noch unreifen Feld-
Früchte, auch wohl von den Feld-Besitzern selbst, wie sich
vergleichen bereits im vorigen Jahre ereignet, vor der Zeit
abgeschnitten, und zum Nachtheil ihrer eigenen Gesund-
heit sowohl als anderer Unserer Unterthanen, verbraucht,
theils, und besonders von denenjenigen, so kein Feld besit-
zen, andere ihres Zuwachses beraubt und Feld-Deuben
verübet werden möchten: Und Wir dann, gegen beyder-
ley eben so schädlich als strafbares Beginnen alle nur mög-
liche Vorkehrung in Zeiten zu treffen, der Nothdurft
erachten:

Als ist hiermit Unser Begehren, wolle nicht
nur sonder Anstand sämtliche Feldbesitzende Unter-
thanen im Amte bey von allem voreiligen dem Pu-
blico und ihnen selbst zum Schaden gereichenden Ab-
schneiden des unreifen Getreides:

